

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5829/2024

Planungsamt
Anja Wettstein

Datum: 26. April 2024
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	07.05.2024	öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 75 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall,, mit integriertem Grünordnungsplan;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschlussvorschläge:
<p>Landratsamt Fürth SG Umwelt- und Naturschutz - Technik <u>Naturschutzfachliche Stellungnahme</u> Der Ausgleichsflächenmaßnahmenplan (FCS-Maßnahme) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall“ mit integriertem Grünordnungsplan ist als Bestandteil in die Satzung unter § 2 Bestandteile dieser Satzung aufzunehmen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die FCS-Maßnahme ist auf dem Planblatt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in den textlichen Hinweisen („8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Maßnahmen zum Artenschutz“) enthalten und wird dort kurz beschrieben. Dort wird auch auf die Anlage 6 der Begründung verwiesen, die eine Detailplanung der durchzuführenden Maßnahme enthält. Eine darüber hinausgehende Aufnahme der Maßnahme, z.B. als Festsetzung, ist aus planungsrechtlichen Gründen nicht möglich, da sich die Maßnahmenfläche außerhalb des</p>

Es ist zu ergänzen, dass die Anlage der Fläche, auch wenn es eine FCS-Maßnahme ist, spätestens in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Ansaatperiode herzustellen ist. Des Weiteren ist die FCS Fläche für 25 Jahre zu pflegen bzw. solange der Eingriff wirkt.

Gemeindegebietes der Stadt Herzogenaurach befindet.

Die Maßnahme wird vertraglich und grundbuchrechtlich gesichert und soll bereits im Sommer 2024 angelegt werden. Die Dauer der Pflege wird für die Dauer des Betriebs der PV-Anlage vereinbart.

Abstimmungsergebnis:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 09.08.2023 zu oben aufgeführten Planungen erneut wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlächen im Umfang von gut 8 ha betroffen.

Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Besonders, wenn es sich wie vorliegend überwiegend um ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit Bonitätszahlen nach Reichsbodenschätzung zwischen 32 (Teilfläche von Grundstück FlurNr. 303) und 43 Bodenpunkten (Teile aller beteiligten Grundstücke) vor. Durchschnittliche Bonitätszahlen des Landkreises Erlangen-Höchstadt liegen als Vergleichsmaßstab bei einer Ackerzahl von 38.

Nach uns vorliegenden Unterlagen liegt ein weit überwiegender Flächenanteil von über 91 % des Geltungsbereiches der Planung über der Bodenbonität vergleichbarer Flächen und ist somit als landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität und einhergehender hoher natürlicher Ertragsfähigkeit anzusehen. Solche Böden sind

Beschlussvorschlag:

Bereich Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich besteht für die vorliegende Fläche z.B. durch die vorhandenen unterirdischen Gasleitungen und die unmittelbare Lage am Waldrand eine gewisse Beeinträchtigung der Flächennutzung. Darüber hinaus wird im Rahmen der ergänzten Betrachtung von Planungsalternativen in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan weiter ausgeführt, welche Bonitätszahlen relevant sind. Dass hier von Seiten der Stadt Herzogenaurach der Vergleich lediglich auf das Stadtgebiet bezogen wird, kann sowohl mit der ansonsten fehlenden Planungshoheit als auch mit den heterogenen Bedingungen und der geographischen Ausdehnung der Landkreisgrenzen, durch die auch für die Bodenqualitäten sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen vorhanden sind, begründet werden.

Gemessen am gemeindegebietsweiten Durchschnittswert der Ackerzahlen von 40,34 zählt die Vorhabenfläche insgesamt mit einem gewichteten Mittelwert von 40,02 zu den Böden unterdurchschnittlicher Bonität.

für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb gegen die vorliegenden Planungen Einwände:

Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) sind solche Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte und als Ausschlussflächen anzusehen.

Vielmehr sollen lt. Ziffer 1.2 des o.g. Schreibens gemeindliche bzw. interkommunale Standortkonzepte gemäß Ziffer 1.4 entwickelt werden, um u.a. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gezielt in weniger ertragreiche (landwirtschaftliche) Flächen hinzusteuern.

Wir fordern deshalb die Aufstellung einer flächenmäßigen Kartierung, in der geeignete und nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen) gemäß des o.g. Schreibens vom 10.12.2021 übersichtlich festgehalten werden.

Aus unserer Sicht entspricht die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll lt. Planungen über planinterne Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dabei ist aus landwirtschaftlicher Sicht auf agrarstrukturelle

Aus der Standortalternativenprüfung ergibt sich ein flächenmäßig sehr eingeschränktes Potenzial für die energiepolitisch wichtigen und schnell erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau der regenerativen Energien. Um dem Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich entgegenzuwirken, ist eine untergeordnete Nutzung durch Beweidung vorgesehen.

Bereits im Juni 2021 wurde vom Stadtrat der Stadt Herzogenaurach ein Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Ziel dieses Katalogs ist es, bereits im Vorfeld einer etwaigen Bauleitplanung eine steuernde Wirkung zu entfalten und den beschließenden Gremien als Bewertungshilfe zu dienen. Unter anderem ist in diesem Katalog festgehalten, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorzugsweise auf Böden mit lokal unterdurchschnittlichen Werten errichtet werden sollen.

Eine Standortalternativenprüfung ist in den Begründungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans enthalten. Vorgehensweise und Details zur Auswahl der vorliegenden Projektfläche sind dort erläutert. In den entsprechenden Anlagen zu den Begründungen sind die aufgrund von Ausschlusskriterien nicht geeigneten Flächen (und die im Umkehrschluss übrigen, vorbehaltlich der Bodengüte grundsätzlich geeigneten Flächen) kartographisch dargestellt. Den Vorgaben zur Auswahl geeigneter Standorte des genannten Hinweisblattes vom 10.12.2021 – die für Gemeinden weder zwingend noch abschließend sind – wurde Rechnung getragen.

Es werden im Bebauungsplan nur die Ausgleichsflächen in Anspruch genommen, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich sind. Teile der

Belange Rücksicht zu nehmen. Die vorgesehenen Flächen sind teilweise für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen.

Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.

Diesbezüglich weisen wir auf den Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern hin, den die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband im September 2023 unterzeichnete. Darin ist unter III. 10-Punkte-Programm unter Ziffer 1 als dritter Punkt enthalten, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden sollen“.

Hinsichtlich dieser Regelung bitten wir um grundsätzliche Überprüfung, ob auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden kann. Damit kann landwirtschaftliche Fläche im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme geschont werden oder die Energieerzeugung gesteigert werden.

Aus denselben Gründen sollte grundsätzlich erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre.

Sondergebietsflächen können darüber hinaus auch zur Beweidung genutzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die zitierte Zielsetzung zu begrüßen. Nach derzeitiger Rechtslage ist jedoch ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zwingend zu erbringen. Der Kompensationsbedarf konnte aufgrund der grünordnerischen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bereits entsprechend des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ verringert werden.

Eine förderfähige Agrophotovoltaik-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 wurde an dieser Stelle nicht in Erwägung gezogen, da sich durch die Doppelnutzung der Bedarf an Fläche im Regelfall deutlich erhöht. Die im Plangebiet rein für Module nutzbare Fläche (derzeit rd. 4,3 ha) würde durch die zwingend einzuhaltenden Vorgaben der DIN weiter reduziert und der Stromertrag dadurch verringert werden. Weitere Flächen in räumlich-funktionaler Nähe

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll eine Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf externen Ackerflächen in der Gemarkung Steinbach erfolgen.

Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen bitten wir um eine enge Abstimmung mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern der Flächen, um die Bedürfnisse der Landwirte einzubinden. Damit kann die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise trotz der Einschränkungen aufrechterhalten werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächenanteile für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen.

zur Kompensierung dieser Reduzierung stehen nicht zur Verfügung.

Zudem ist auf den insgesamt hohen Aufwand bei der Umsetzung der DIN-Vorgaben, sowohl hinsichtlich der Technik, als auch des Betriebs (Nachweis f. Förderung, Monitoring, usw.) einer solchen Anlage hinzuweisen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche durch Beweidung ist jedoch ausdrücklich zulässig und ganzjährig vorgesehen. Ausgenommen sind davon lediglich die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich erfolgt in enger Abstimmung mit dem Eigentümer der Fläche, der auch weiterhin deren Bewirtschaftung bzw. künftig die Durchführung der FCS-Maßnahme übernehmen wird. Die Maßnahme ist entsprechend der Planunterlagen durchzuführen. Dies wird vertraglich und grundbuchrechtlich gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Bereich Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bereich Forsten keine Einwendungen erhebt.

Abstimmungsergebnis:

PLEdoc GmbH

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Ifd Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb
2	MEGAL	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb
3		Ferngasleitung	in Betrieb
4	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb

Ifd Nr.	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen
1	026003000	700	221, 222	14 m
2	051000000	1200	3195, 3196	
3	451000000	1100	3195, 3196	
4	451000000		3195, 3196	

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der MEGAL GmbH (Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH). Die uns von Ihnen zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verlaufen die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen in einem 14 m breiten Gesamtschutzstreifen.

In der Planzeichnung haben wir die bereits eingetragenen Leitungsverläufe incl. Schutzstreifen anhand der Leitungsdokumentation überprüft und festgestellt, dass die Trassenführung der eingangs näher bezeichneten Anlagen in erforderlichem Umfang bereits lagerichtig in das Planwerk eingetragen sind. Zustimmung haben wir zur Kenntnis genommen, dass die exakte Lage, wie **unter Punkt 2.9.2 Bestandserhebung und -bewertung** auf Seite 9 der Begründung beschrieben, im Herbst 2023 vor Ort festgestellt, eingemessen und markiert wurde.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme 20230705657 vom 04.08.2023 weisen wir darauf hin, dass die Leitungsbetreiberin aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW –

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die PLEdoc GmbH die Trassenführung in den vorliegenden Planunterlagen als lagerichtig festgestellt und die im Herbst 2023 erfolgte Einmessung vor Ort zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Der Schutzstreifen der Gasleitungen wird von jeglichen baulichen Anlagen, sonstigen Anlagenteilen und Nebenanlagen sowie Bepflanzungen freigehalten.

Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet ist, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig. Ihre Ausführungen „Im nordöstlichen Bereich queren drei erdverlegte Gasfernleitungen. Diese dürfen einschl. der Sicherheitszone nicht überbaut werden.“ unter **Punkt 2.9.2 Bestandserhebung und -bewertung** auf Seite 9 der Begründung stimmen wir zu.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen teilen Sie uns unter **Punkt 2.12.2 Externe artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen** auf Seite 23 der Begründung mit, dass extern eine Ausgleichsfläche (Gemarkung Steinbach, Fl.Nrn. 615/3, 616, 617 und 1049/Tfl) als Ersatzlebensraum für die Feldlerche herangezogen wird. Innerhalb dieser Ausgleichsfläche sind keine Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH vorhanden.

Sofern weiterhin die Hinweise und Anregungen aus unserem Bezugsschreiben 20230705657 vom 04.08.2023 sowie das beiliegende Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ Beachtung und Anwendung finden, haben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 75 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall“ der Stadt Herzogenaurach.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Bodenschutz

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in

Die Zustimmung der PLEdoc GmbH zu den Ausführungen in der Begründung hinsichtlich der Freihaltung des Schutzstreifens wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich keine Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH vorhanden sind.

Die Hinweise und Anregungen aus dem Bezugsschreiben wurden in der Planung berücksichtigt. Das beiliegende Merkblatt wird zur Kenntnis genommen. Auf dem Planblatt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die PLEdoc GmbH bei Berücksichtigung dieser Auflagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung hat.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussvorschlag:
Bodenschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verwendeten Rammprofile sind DIN-zertifiziert (geringster Abrieb, Verwendung von Aluminium oder Edelstahl ohne Wassergefährdung).

den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

Gewässer

Den Beschlussvorschlag vom 29.02.2024 nehmen wir zur Kenntnis.
Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 sind weiterhin zu beachten.

Gewässer

Die Hinweise zum Schutz des Mutterbodens und der natürlichen Funktionen des Bodens wurden in der Planung berücksichtigt.
Die weiteren Hinweise werden erneut zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Bauamt

Formelle Anforderungen

Planblatt:

Der Bebauungsplan ist derzeit nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Auf das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird nochmals hingewiesen. Die Widersprüche sind auszuräumen.

Teile der im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellten Fläche sind im Bebauungsplan als Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche festgesetzt worden.

Die externe Ausgleichsfläche ist auf dem Planblatt darzustellen.

Beschlussvorschlag:

Bauamt

Formelle Anforderungen

Planblatt:

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Grundkonzeption (Nutzung der Flächen für PV-Anlage) wird gewahrt. Der Bebauungsplan gestaltet die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche näher aus und überführt diese in eine höhere Konkretisierungsstufe (Parzellenschärfe). An der Planung wird festgehalten.

Bei den im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen handelt es sich sowohl in Bezug auf ihre Lage als auch ihre relative Größe (weniger als 9% der Gesamtfläche) um Randflächen, die noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Weitere Grünflächen sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Sofern die außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegenden Flächen zwischen PV-Anlage und Waldrand gemeint sind, sind diese der untergeordneten Nutzung durch Beweidung zuzuordnen. Da die Beweidung auf diesen Flächen sowie zwischen und unter den PV-Modulen stattfindet, ist mit Ausnahme der Ausgleichsflächen die gesamte Vorhabenfläche zu umzäunen. Derartige, der Hauptnutzung untergeordnete, Flächen liegen regelmäßig im Rahmen des Entwickelns. An der Planung wird festgehalten.

Die externe artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche ist mangels Festsetzungsmöglichkeiten als Hinweis auf das Planblatt aufgenommen worden und wird dort

Das Planzeichen für das Sonstige Sondergebiet wurde in der Legende versehentlich nicht mit dem Planzeichen in orange definiert.

Die Bemaßung ist noch in die Legende aufzunehmen.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stimmen teilweise nicht mit dem VEP überein. Die Widersprüche sind auszuräumen.

Festsetzungen:

Für die unter Ziffer I der Textlichen Festsetzungen erfolgten Angaben ist zu ergänzen, dass diese für das Sonstige Sondergebiet gelten. Die Festsetzungen sind auf ihre hinreichende Bestimmtheit zu prüfen und zu überarbeiten.

In der Festsetzung 1.1 und in der Begründung wurde angegeben, dass außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche Trafostationen und sonstige Nebenanlagen zulässig sind. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die Trafohäuser innerhalb der Baugrenze eingezeichnet. Um Prüfung der Angaben wird daher nochmals gebeten.

Zudem ist die Festsetzung hinsichtlich der Nebenanlagen weiterhin nicht hinreichend bestimmt, da nicht angegeben wurde, welche Art der Nebenanlagen zulässig sein sollen. Da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist weiterhin anzunehmen, dass die geplanten baulichen Anlagen bekannt sind.

unter Nennung der Flurnummern und Gemarkung hinreichend beschrieben. Zudem wird auf die detaillierteren Ausführungen und Darstellungen in der Begründung sowie deren Anlagen verwiesen.

Das Planzeichen wird korrigiert.

Die Bemaßung wird in die Legende aufgenommen.

Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die für diese Anlage notwendigen Trafostationen eingezeichnet.

Die darüber hinausgehende Festsetzung für weitere Trafostationen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll künftige Bedarfe abdecken.

An der Festsetzung wird daher festgehalten.

Die Möglichkeit zur Errichtung sonstiger Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche soll insbesondere der untergeordneten Nutzung durch Beweidung gewisse Spielräume ermöglichen. Da die Art der Beweidung derzeit nicht feststeht und diese sich während der Laufzeit der Anlage auch ändern kann, ist eine gewisse Flexibilität in Hinsicht auf die Erfordernisse der jeweils genutzten Tierart sinnvoll und geboten.

Die Festsetzung wird zur Klarstellung geändert sowie die Begründung entsprechend ergänzt.

Bezüglich der Festsetzung zum Rückbau (s. Ziffer 1.4) ist noch ein Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen der Rückbau zu erfolgen hat.

Bei der Festsetzung der Einfriedungen ist noch anzugeben, ob sich die Höhe auf das natürliche Gelände bezieht.

Für die Festsetzung der Ausgleichsflächen fehlt eine korrekte Zuordnungsfestsetzung.

Begründung:

Jede Festsetzung ist zu begründen. Die Begründung ist daher nach Prüfung nochmals zu überarbeiten.

Die in der Begründung unter Punkt 2.10 erfolgten Angaben sind nochmals zu prüfen, insbesondere die Angaben zu § 17 UVPG und zu Punkt 18.7.2 der Anlage zum UVPG.

Warum es sich hier um ein Städtebauprojekt handeln soll, ist so nicht nachvollziehbar.

Die Begründung ist daher im Hinblick auf eine Genehmigungsfähigkeit nach Prüfung zu überarbeiten und zu ergänzen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Durchführungsvertrag Teil der Abwägung sein muss.

Ein Zeitraum für den Rückbau ist nicht erforderlich. Im Zeitpunkt der dauerhaften Aufgabe der Anlage werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend der Festsetzung zur Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Damit wird der Photovoltaik-Anlage die Grundlage ihrer Zulässigkeit entzogen, so dass ein Rückbau unmittelbar und ohne schuldhaftes Verzögern durchzuführen ist. Der Rückbau der Anlage und ihrer Bestandteile wird zudem in Ergänzung zu den Festsetzungen des Bebauungsplans im Durchführungsvertrag geregelt.

Der Bezug auf das natürliche Gelände wird in die Festsetzung aufgenommen.

Eine entsprechende Zuordnung wird ergänzt.

Begründung:

Die Begründung wird geprüft und bei Bedarf geändert.

Gemäß § 50 UVPG werden Umweltprüfung und Überwachung auch bei Vorhaben nach der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 des UVPG nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Das Kapitel 2.10 der Begründung wird dahingehend geändert.

Der Begriff „Städtebauprojekt“ wird im UVPG unter anderem auch für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie verwendet (siehe z.B. § 14b UVPG).

Die Begründung wird entsprechend der oben genannten Einwände überarbeitet.

Der Durchführungsvertrag ist Teil der Abwägung; die geregelten Inhalte spiegeln sich in den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wider.

Abstimmungsergebnis:

**Landratsamt Erlangen-Höchstädt
Fachbereich Immissionsschutz**

**Beschlussvorschlag:
Fachbereich Immissionsschutz**

<p>Es bestehen keine Einwände. Auf die nachfolgende Ziffer 2.5 wird verwiesen.</p> <p>Es wird empfohlen, die gemäß Ziffer 2.14 der Begründung formulierten Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Immissionen durch Blendwirkungen (entspiegelte und mattierte Moduloberflächen) im Bebauungsplan festzuschreiben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>
<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt Staatl. Gesundheitsamt</p> <p>Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 2. August 2023.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erachten wir aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht als nicht erforderlich.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Staatl. Gesundheitsamt</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht weiterhin keine Einwände bestehen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

Immobilien Freistaat Bayern – Regionalvertretung Mittelfranken

Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.

Markt Emskirchen

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen erhebt die Marktgemeinde Emskirchen keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 "Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall" und gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 20 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall" mit integriertem Landschaftsplan gem. Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB.

Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde

Zu o.a. Bebauungsplanentwurf der Stadt Herzogenaurach wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen (vgl. RS vom 03.08.2023. Az. RMF-SG24-8314.01-78-19-2). Einwendungen wurden demnach nicht erhoben, sofern eine vertiefendere Auseinandersetzung mit der Standortwahl im Hinblick auf Grundsatz 6.2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern erfolgt (Vorzug vorbelasteter Standorte). Die Planungsunterlagen wurden nunmehr um Ausführungen zur Standortalternativenprüfung ergänzt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind nicht zu erheben.

Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss Obermichelbach stellt fest, dass Belange der Gemeinde Obermichelbach durch den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 75 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall" mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung einschließlich Umweltbericht nicht berührt sind.

Gemeinde Tuchenbach

Der Gemeinderat Tuchenbach stellt fest, dass Belange der Gemeinde Tuchenbach durch den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 75 „Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Burgstall“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung einschließlich Umweltbericht nicht berührt sind.

Planungsverband Region Nürnberg

Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach bereits mit Schreiben vom 10.08.2023 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. In dieser Stellungnahme wurde in Bezug auf Grundsatz 6.2.3 (LEP) gefordert, sich ausführlicher mit alternativen Planungsstandorten auseinanderzusetzen. Die nun vorliegenden Planungsunterlagen wurden um eine detailliertere Standortalternativenprüfung ergänzt (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 2.11.5). Weitere Anmerkungen sind somit nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg

Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01.08.2023:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Die Gemeinde Heßdorf erhebt gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Herzogenaurach keine Einwendungen bzw. Bedenken.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W106067674, vom 14.08.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Stellungnahme vom 14.08.2023:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.
Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Stadt Erlangen

Keine Äußerung

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Vom LfU zu vertretende Fachbelange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

N-ERGIE Netz GmbH

Von der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 09.08.2023, AZ:ANR02202332715 und ...32725, behält weiterhin Gültigkeit.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Stellungnahme vom 09.08.2023:

Von der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir Kenntnis genommen.

Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass keine Anlagen im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Flächennutzungs- und Bebauungsplanes vorhanden sind und somit keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Landratsamt Fürth

Seitens des Landkreises Fürth werden gegen die oben genannten Maßnahmen keine Einwendungen erhoben. Belange des Landkreises sind nicht berührt.

Handwerkskammer für Mittelfranken

Keine eigenen Planungen und Maßnahmen/Keine Einwendungen

Deutsche Bahn, DB Immobilien Region Süd

Keine Einwendungen; Übermittlung eines Hinweisblattes für Bau- und Planungsvorhaben ab 200 m Entfernung zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Vodafone GmbH

(...) wir haben in Ihrem Baufeld keine Kabel.

D. h. wir sind nicht betroffen und Sie haben hier seitens VF dann Baufreiheit.

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen (Vermessungsamt)
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) - Referat BQ - Koordination Bauleitplanung
- Bund Naturschutz in Bayern, KG Höchststadt-Herzogenaurach
- Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH
- Finanzamt Erlangen - Bewertungsstelle E 1
- Gemeinde Aurachtal
- Gemeinde Puschendorf
- Herzo Werke und Herzo Media
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern
- Markt Weisendorf
- Polizeiinspektion Herzogenaurach
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Herzogenaurach, 30. April 2024

Anja Wettstein